

Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder 2021*)

1. Grundsätze des Vergütungssystems für Aufsichtsratsmitglieder

Nach Umsetzung der zweiten europäischen Aktionärsrechterichtlinie in deutsches Recht muss nach § 113 Abs. 3 AktG auch für die Aufsichtsratsmitglieder ein Vergütungssystem entwickelt und der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die Struktur der Aufsichtsratsvergütung folgt den nachstehenden Leitlinien: Die feste Vergütung gewährleistet, dass der Aufsichtsrat seine Kontroll- und Beratungsfunktion unabhängig und losgelöst vom kurzfristigen Erfolg von alstria ausüben kann. So kann der Aufsichtsrat sich vor allem auf seine Tätigkeit im Hinblick auf die langfristige Entwicklung von alstria konzentrieren.

Die Vergütungsniveaus tragen den Funktionen und entsprechenden Verantwortungsbereichen der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung und stehen in angemessenem Verhältnis zur Situation von alstria. Vor allem wird der größere Zeitaufwand der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Ausschussvorsitzenden und -mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Bestimmungen des Aktiengesetzes und Empfehlungen für die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern im DCGK bilden den regulatorischen Rahmen des Vergütungssystems.

2. Verfahren zur Festlegung und Umsetzung des Vergütungssystems

Die Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder wird von der Hauptversammlung beschlossen.

Mindestens alle vier Jahre oder bei Änderungen wird das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Billigt die Hauptversammlung ein zur Abstimmung gebrachtes Vergütungssystem nicht, wird spätestens bei der darauffolgenden Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem vorgelegt.

3. Struktur des Vergütungssystems für Aufsichtsratsmitglieder

Aufsichtsratsmitglieder erhalten jeweils ein Jahresfestgehalt von EUR 50.000. Der Aufsichtsratsvorsitz wird zusätzlich mit einem jährlichen Betrag von EUR 100.000 (Faktor 3) vergütet; der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitz mit EUR 25.000 (Faktor 1,5).

Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Anspruch auf eine Zusatzvergütung in Höhe von EUR 10.000, der Vorsitz im Prüfungsausschuss wird mit EUR 20.000 pro Jahr vergütet (Faktor 2). Die Mitgliedschaft im Personalausschuss sowie im Finanz- und Investitionsausschuss berechtigt jeweils zu einem zusätzlichen Jahresgehalt von EUR 7.500. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse erhalten eine zusätzliche Vergütung von EUR 15.000 pro Jahr (Faktor 2). Die Mitgliedschaft im ESG Ausschuss und in vorübergehenden Ausschüssen begründet keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Mitglieder, die dem Aufsichtsrat und seinen Ausschüssen nur für einen Teil eines Jahres angehören, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

*) Das System wurde von der Hauptversammlung der alstria office REIT-AG am 6.5.2021 gebilligt.

Vergütungsbestandteil	Aufsichtsratsvergütung
Jährliche feste Vergütung	Vorsitz: 150.000 EUR Stellvertretender Vorsitz: 75.000 EUR Aufsichtsratsmitglied: 50.000 EUR
Ausschussvergütung	Prüfungsausschuss: 10.000 EUR / 20.000 (Vorsitz) Personalausschuss: 7.500 EUR / 15.000 (Vorsitz) Finanz- und Investitionsausschuss: 7.500 EUR / 15.000 (Vorsitz)

Zusätzlich werden Aufsichtsratsmitgliedern ihre Aufwendungen erstattet (vor allem Reise-, Übernachtungs-, Verpflegungs- und Telekommunikationskosten), die ihnen im Rahmen der Tätigkeit für alstria entstehen.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben sich verpflichtet, innerhalb von drei Jahren ab ihrer Ernennung Aktien von alstria in Höhe eines Betrags zu erwerben, der ihrer jährlichen festen Vergütung für ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied, Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Aufsichtsratsvorsitzende/r (ohne Ausschüsse) entspricht, und diese während ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der alstria zu halten (Selbstverpflichtung). Mit dieser Selbstverpflichtung orientieren sich die Aufsichtsratsmitglieder an den Leitprinzipien der Share Ownership Guidelines für Vorstandsmitglieder und bringen ihr nachhaltiges Engagement für alstria zum Ausdruck.